

**1. Nachtrag zur Satzung über die  
Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel  
vom 14.12.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 498) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2000 (GV. NRW S. 463 ff.) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) in den z.Zt. jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 08.11.2007 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 beschlossen:

**Art. 1**

**§ 1  
Allgemeines**

§ 1, Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53, Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung
  6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW

7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und 1 b LWG NRW

## Art. 2

### § 2 Begriffsbestimmungen

wird wie folgt geändert:

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- Anschlussleitungen

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

- Haustechnische Abwasseranlagen

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technische notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

## Art. 3

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

§ 4, Abs. 1, der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung

verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

#### **Art. 4**

##### **§ 5**

#### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

§ 5 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser, soweit nicht die/der Eigentümer/in des Grundstückes die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53, Abs. 3 a, Satz 1, LWG obliegt.
- (2) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53, Abs. 3 a, Satz 2, LWG NRW Gebrauch macht.

#### **Art. 5**

##### **§ 6**

#### **Benutzungsrecht**

§ 6, Abs. 2 und 4, der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gem. § 53, Abs. 4, Satz 2, LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

#### **Art. 6**

##### **§ 7**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

§ 7, Abs. 3, der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

**Art. 7****§ 9  
Anschluss- und Benutzungszwang**

§ 9, Abs. 1, 2 und 4 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 erhalten folgende Fassung:

- (1) Jede/r Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53, Abs. 1 c, LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Jede/r Anschlussnehmer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53, Abs. 1 c, LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, und dieser zuzuführen.

**Art. 8****§ 11  
Nutzung des Niederschlagswassers**

§ 11 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des behandelten Niederschlagswassers gem. § 53, Abs. 3 a, Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

**Art. 9****§ 13  
Ausführung von Anschlussleitungen**

§ 13 Abs. 8, 9, 10, 11 und 12 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 erhalten folgende Fassung:

- (8) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine

Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Wartung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem angeschlossenen Grundstück einschließlich des Kontrollschachtes bis zum städtischen Kanal obliegen dem Abschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach den besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und hier insbesondere die gültigen DIN-Normen (Anlage 5) sind zu beachten.
- (11) Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmen ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmen, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen. Für die Zulassung der Unternehmen und die Ausführung von Anschlusskanälen gelten die Bestimmungen der Anlage 4 (Aufbruchgenehmigung) zu dieser Satzung. Die Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (12) Soweit nach den Vorschriften dieser Satzung der Anschlussnehmer der Stadt Kosten zu erstatten hat, ist der Erstattungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

## Art. 10

### § 14

#### **Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

§ 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 18 b WHG, § 57 LWG NRW, jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauart-Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch in dreijährigem Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauart-Zulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (5) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens einmal in Jahr, zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige oder einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (6) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Gemeinde, der dem Grundstückseigentümer spätestens einen Monat vor dem Entsorgungstermin bekanntgegeben wird. Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (7) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewähren und zu gestatten.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (9) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **Art. 11**

### **§ 16**

#### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

§ 16 Abs. 1, der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45, Abs. 3 – 6, der Bauordnung für das Land NRW vom 1.3.2000 (BauO NW, GV. NRW. S. 255).

**Art. 12****§ 21****Anschlussbeitrag und Gebühren**

§ 21 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge im Sinne des § 8, Abs. 4, Satz 3 KAG NRW erhoben. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung der Stadt Sprockhövel erhoben. Die Abwasserabgabe wird über die Abwassergebühren gem. § 45, Abs. 1, Satz 2 des Landeswassergesetzes NRW i.V.m. § 64 Landeswassergesetz NRW abgesetzt.

Kleininleiter im Sinne des § 64, Abs. 1 Landeswassergesetz NRW sind nach Maßgabe des § 65, Abs. 2, S. 1, Nr. 2, Satz 2 LWG NRW und der Gebührensatzung der Stadt Sprockhövel ebenfalls gebührenpflichtig.

**Art.13**

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.